

# RS OGH 1960/9/27 8Nds435/60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1960

## Norm

StPO §56 Abs2

## Rechtssatz

Der Umstand, daß es sich bei der dem Inländer zur Last gelegten strafbaren Handlung an sich um die Übertretung des Betruges handelt und daß wegen Übertretungen, die im Ausland begangen worden sind, eine Einlieferung eines österreichischen Staatsangehörigen aus dem Ausland nach Österreich nicht stattfindet, hindert die Einlieferung zugleich mit einer solchen wegen §§ 197, 200 StG infolge des Zusammenrechnungsprinzips nicht. Das Verfahren wegen § 461/197 StG ist daher gemäß § 56 Abs 2 StPO in das Einlieferungsverfahren wegen §§ 197, 200 StG einzubeziehen.

## Entscheidungstexte

- 8 Nds 435/60  
Entscheidungstext OGH 27.09.1960 8 Nds 435/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0096921

## Dokumentnummer

JJR\_19600927\_OGH0002\_008NDS00435\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)